



**komba
gewerkschaft**

Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81 687-0
Telefax 030.40 81 687-9
bund@komba.de
www.komba.de

komba gewerkschaft Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
komba Landes- und Mitgliedsgewerkschaften

- je besonders-

nachrichtlich:

An die Mitglieder der Bundesleitung

27. August 2015
MK/SR

**Rundschreiben Nr. 32/2015
Tarifvertrag über eine einmalige Pauschalzahlung in Höhe von 360 Euro
für das Jahr 2015**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten mit diesem Rundschreiben einen Musterantrag bezüglich des Tarifvertrages über eine einmalige Pauschalzahlung für das Jahr 2015 in Höhe von 360 Euro, der in der Einkommensrunde 2014 für das Jahr 2015 für den Fall einer fehlenden Entgeltordnung mit vereinbart wurde.

Hintergrund der Pauschalzahlung in 2015, die ab 2010 für jedes Jahr gezahlt wurde, ist, einen Nachteilsausgleich für die Verzögerungen der Verhandlungen zur neuen Entgeltordnung zu schaffen. Bisher kam es zu keinem Fortschritt, da die Arbeitgeberseite hier eine Blockadehaltung eingenommen hat.

Hinsichtlich des Anspruches auf die einmalige Pauschalzahlung 2015 haben sich die Voraussetzungen zu 2014 grundsätzlich nicht verändert.

Da bei uns in der Vergangenheit immer wieder ausgefüllte Musteranträge eingereicht wurden, weisen wir Sie an dieser Stelle nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der **Antrag ausschließlich bei Ihrem Arbeitgeber und nicht bei der komba gewerkschaft einzureichen ist!**

Anspruchsberechtigt für das Jahr 2015 sind:

- ⇒ Beschäftigte, die zwischen dem 01. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2014 neu in die **EG 2 bis 8** eingestellt wurden (**s. unter A**).
- ⇒ In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen dem 01. Oktober 2005 und dem 31. Dezember 2014 Tätigkeiten der **EG 2 bis 8** übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „**Wechsler**“) (**s. unter B**).
- ⇒ Beschäftigte, die in der Zeit vom 01. Januar 2015 bis zum 01. Juli 2015 neu in die **EG 2 bis 8** eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens einem Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären (**s. unter C**).

Fällig ist die Pauschalzahlung mit dem Entgelt für den **Monat Oktober 2015**. Voraussetzung ist jeweils, dass das Arbeitsverhältnis im Oktober 2015 noch fortbesteht und für mindestens einen Tag im Jahr 2015 bis zum 31. Oktober 2015 Anspruch auf Entgelt besteht. Dem Entgelt gleichgestellt sind Ansprüche auf Entgeltfortzahlung, Krankengeldzuschuss, Krankengeld bei Erkrankung des Kindes oder entsprechender gesetzlicher Leistungen sowie der Bezug von Mutterschaftsgeld.

A) Beschäftigte, die zwischen Oktober 2005 und Dezember 2014 neu eingestellt wurden und am 31.12.2014 in den EG 2 bis 8 eingruppiert waren

Der Stichtag für die notwendige Eingruppierung in die Entgeltgruppen 2 bis 8 ist der **31. Dezember 2014**. Erfolgte also **nach dem 31.12.2014** eine Höhergruppierung in die EG 9 oder höher, hat dies keinen Einfluss auf den Anspruch auf die Pauschalzahlung.

WICHTIG: Eines Antrages bedarf es bei dieser Konstellation **nicht**. Deshalb ist hierfür auch keine Ankreuzmöglichkeit auf dem Musterantrag aufgeführt. Trotzdem ist die Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten, die mit Fälligkeit des Anspruches (Zahlung des Entgeltes für Oktober 2015) zu laufen beginnt. Erfolgt also keine Zahlung mit dem Oktoberentgelt 2015, ist hier spätestens bis Ende April 2016 ein schriftlicher Antrag auf Zahlung der Pauschalzahlung zu stellen.

B) In den TVöD übergeleitete Beschäftigte, denen zwischen Oktober 2005 und Dezember 2014 Tätigkeiten der EG 2 bis 8 übertragen wurden, die dann zu einem neuen Eingruppierungsvorgang geführt haben (sog. „Wechsler“)

Die Pauschalzahlung steht **auf Antrag (s. Musterantrag Nr. 1 und 2)** ebenfalls den sogenannten „Wechslern“ zu. Ein Eingruppierungsvorgang liegt auch dann vor, wenn innerhalb der Entgeltgruppe ein **Fallgruppenwechsel** erfolgt ist, es also zu keinem Wechsel der Entgeltgruppe selbst gekommen ist.

Die Pauschalzahlung ist zu **beantragen**. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

Unter der Voraussetzung nach Buchst. B und bei Übertragung einer neuen Tätigkeit zwischen dem 01. Januar 2015 und 01. Juli 2015 besteht ein Anspruch auf Pauschalzahlung nur, wenn nach einem neuen Eingruppierungsvorgang die Voraussetzung eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt ist, das einen Aufstieg nach einer Dauer von längstens einem Jahr vorsieht. Auch hier muss das Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2015 fortbestehen.

C) Beschäftigte der EG 2 bis 8, die in der Zeit vom 01.01.2015 bis zum 01.07.2015 neu eingestellt wurden und die bei Fortgeltung des BAT nach spätestens 1 Jahr in eine höhere Vergütungsgruppe aufgestiegen wären

Die Pauschalzahlung erhalten **auf Antrag (s. Musterantrag Nr. 3)** ebenfalls Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 01. Januar 2015 bis 01. Juli 2015 begonnen hat, die die Voraussetzungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllen, das einen Aufstieg nach einer **Dauer von längstens einem Jahr vorsieht** und deren Arbeitsverhältnis am 31. Oktober 2015 fortbesteht. Ausgeschlossen sind jedoch Beschäftigte, die bereits in der Aufstiegsentgeltgruppe eingruppiert sind.

Die Pauschalzahlung ist zu **beantragen**. Es gilt die Ausschlussfrist des § 37 TVöD.

Teilzeitbeschäftigte und Pauschalzahlung

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Pauschalzahlung anteilig entsprechend dem Umfang ihrer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zum Zeitpunkt 31.12.2014.

Einmaliger Anspruch in 2015

Die Pauschalzahlung steht anspruchsberechtigten Beschäftigten im Jahr 2015 nur **einmal** zu.

Beschäftigte, die keine Pauschalzahlung erhalten

Aufgrund anderer Überleitungsregelungen bzw. anderer Eingruppierungsregelungen erhalten folgende Beschäftigte **keine** Pauschalzahlung:

- Beschäftigte der **EG 1 und 9 – 15 Ü**
- Beschäftigte nach § 38 Abs. 5 Satz 2 TVöD (**ehemalige Arbeiter**) (**BEACHTEN** aber: Anspruch auf Pauschalzahlung besteht, wenn einem in den TVöD übergeleiteten Beschäftigten mit (ehemaligen) Arbeitertätigkeiten nach 10/2005 (ehemaligen) Angestelltentätigkeiten übertragen wurden.)
- **Pflegekräfte**, für die die Anlage 4 zum TVÜ-VKA (Kr-Anwendungstabelle) Anwendung findet

- Beschäftigte im **Sozial- und Erziehungsdienst**:
→ auf die die **Anlage C zum TVöD** Anwendung findet
→ die aus dem BAT in den TVöD übergeleitet wurden und von ihrem **Antragsrecht** nach § 28a Abs. 7 TVÜ-VKA auf Eingruppierung in die S 8 bzw. S 9 keinen Gebrauch gemacht haben
- Beschäftigte, die unter einen **anderen Tarifvertrag als den TVöD** fallen (z.B. TV-V, TV-N).

Mit kollegialen Grüßen

Michael Kaulen
(Tarifkoordinator)

Anlage:
Musterantrag einmalige Pauschalzahlung 2015
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)